



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 525/09

vom
19. Mai 2010
in der Strafsache
gegen

wegen verbotenen Erwerbs von Insiderpapieren

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 19. Mai 2010 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Bonn - als Wirtschaftsstrafkammer - vom 27. März 2009 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat. Jedoch wird der Schulterspruch dahin berichtigt, dass der Angeklagte des verbotenen Erwerbs von Insiderpapieren in 35 Fällen schuldig ist.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Der Senat hat den offensichtlichen Zählfehler des Landgerichts in der Urteilsformel berichtigt.

Rissing-van Saan

Fischer

Roggenbuck

Appl

Schmitt